

Abteilung / Aktenzeichen 53 - Gesundheitsamt/	Datum 25.03.2026	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Teilhabebeirat	28.05.2026	

Betreff **Entsendung von stimmberechtigten Mitgliedern des Teilhabebeirats als Vertretung / Stellvertretung in folgende Gremien des Kreises:**

- a) **Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld**
- b) **Örtlicher Beirat SGB II des Kreises Coesfeld**
- c) **Konferenz Alter und Pflege im Kreis Coesfeld**
- d) **Regionale Planungskonferenz zu den Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe im Kreis Coesfeld**

**Beschlussvorschlag:**

Der Teilhabebeirat entsendet zur Vertretung folgende stimmberechtigte Beiratsmitglieder

- a) in die Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld  
als Mitglied \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)  
und als Stellvertretung \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
- b) in den Örtlichen Beirat - SGB II des Kreises Coesfeld  
als Mitglied \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)  
und als Stellvertretung \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
- c) in die Konferenz Alter und Pflege im Kreis Coesfeld  
als Mitglied \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)  
und als Stellvertretung \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)
- d) in die Regionale Planungskonferenz zu den Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe im Kreis Coesfeld  
als Mitglied \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)  
und als Stellvertretung \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

### **I. Sachdarstellung**

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Gremien werden vom Teilhabebeirat nach § 5 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 der Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld einzelne Entsandte aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt, die den Teilhabebeirat vertreten.

Wie in der vorhergehenden Wahlperiode (s. SV-10-0761) hat der Teilhabebeirat auch in der 11. Wahlperiode aufgrund u.a. von Beschlüssen des Kreistags vom 07.12.2022 zur Mitgliedschaft in der Gesundheitskonferenz bzw. im Örtlichen Beirat - SGB II (s. SV-10-0720) die Möglichkeiten, jeweils eine ständige Vertretung und ihre Stellvertretung namentlich zur Beteiligung in folgende Gremien des Kreises zu entsenden:

- a) Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld
- b) Örtlicher Beirat SGB II des Kreises Coesfeld
- c) Konferenz Alter und Pflege im Kreis Coesfeld
- d) Regionale Planungskonferenz zu den Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe im Kreis Coesfeld

### **II. Entscheidungsalternativen**

Der Teilhabebeirat bzw. die stimmberechtigten Mitglieder sind im Rahmen der Satzung frei in der Entscheidung.

### **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Nach der Satzung zum Teilhabebeirat ist für eine ausreichende Barrierefreiheit für die gewählten Entsandten in den o.a. Gremien Sorge zu tragen.

### **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Teilhabebeirats für die Entscheidung ergibt sich aus § 5 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 und 4 der Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld.